

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis**  
nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser

Landratsamt Cham  
Wasserrecht  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

Telefon: 09971/78-0

Telefax: 09971/78-399

[wasserrecht@lra.landkreis-cham.de](mailto:wasserrecht@lra.landkreis-cham.de)

1. Antragsteller	
Name, Vorname	Telefon
wohnhaft (Straße, Ort)	E-Mail

2. Planfertiger	
Name, Vorname	Telefon
wohnhaft (Straße, Ort)	E-Mail

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser

aus einem Brunnen<sup>1)</sup>

aus einer Quelfassung<sup>2)</sup>

Auf Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde

1)I.d.R. Bohrbrunnen, bei dem das Wasser mittels einer Pumpe gefördert wird.

2)I.d.R. mittels Sickersträngen (Schichtquelle) oder aufgesetzten Schachtringen (Stauquelle) gefasster Wasser-austritt, der in natürlichem Gefälle zum Wasserspeicher abgeleitet wird.

**1. Wasserversorgung für Private** (Bitte Zutreffendes ankreuzen, soweit der Platz nicht ausreicht, bitte für Ergänzungen gesondertes Blatt benützen.)

Die Grundwasserentnahme soll der Wasserversorgung folgender Anwesen dienen (Gewerbebetriebe bitte erst unten eintragen)

Eigentümer:

Name	Anschrift

**Achtung: Sollte der Eigentümer eines Anwesens, das aus dieser Wasserversorgungsanlage versorgt werden soll, nicht im gleichen Anwesen wohnen, bitte auch dessen Wohnadresse mit angeben!**

Die Grundwasserentnahme soll der Wasserversorgung folgender Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Getränkeherstellung, Firma, Büro, etc.) dienen:

Art des Betriebes:	Anschrift:

mit Wohnhaus (sofern das Wohnhaus bereits oben angegeben wurde, bitte nicht mehr ankreuzen)

ohne

## 2. Verwendungszweck

Das entnommene Grundwasser soll verwendet werden zur

- Trink- und Brauchwasserversorgung
- Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung
- Brauchwasserversorgung (Nicht-Trinkwasserqualität)

## 3. Angaben zur Wasserbedarfsermittlung

### Häuslicher Bedarf:

Anzahl der zu versorgenden Personen: \_\_\_\_\_

### Landwirtschaftlicher Bedarf:

Anzahl der Großvieheinheiten (GVE): \_\_\_\_\_

Anzahl der Kleinvieheinheiten (KVE): \_\_\_\_\_

Anzahl der Sitzplätze (bei Gastwirtschaften): \_\_\_\_\_

Anzahl der Betten (bei Pensionen): \_\_\_\_\_

### Gewerblicher Bedarf (Betrieb):

Anzahl der Beschäftigten: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gäste pro Jahr: \_\_\_\_\_

Anzahl der Übernachtungen pro Jahr: \_\_\_\_\_

Sonstiger Bedarf (z.B. produktionsspezifischer Verbrauch): max. \_\_\_\_\_ l/s,  
max. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/d,  
max. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr

### Erläuterung:

## 4. Beantragte Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis für folgende Entnahme (falls die Berechnung des Wasserbedarfs nicht aufgrund Ziffer 3 möglich ist, bitte gesonderte Wasserbedarfsermittlung beifügen!):

Größte momentane Entnahme: \_\_\_\_\_ l/s

Größte tägliche Entnahme: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Jährliche Entnahme: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

---

## Hinweise für Wasserbedarfsermittlung:

pro Person: 100 - 130 Liter am Tag  
pro Sitzplatz: 15 - 20 Liter/Gast/Tag  
pro Gästebett: 100 - 200 Liter/Gast/Tag (je nach Komfort)

pro GVE: 50 - 80 Liter/Tag  
pro KVE: 10 - 20 Liter/Tag  
pro m<sup>2</sup> Gartenfläche: 5 - 10 Liter/Tag (pro Jahr ca. 120 Tage)

## 5. Beschreibung der Wassergewinnungsanlage

### 5.1 Wassergewinnung

#### 5.1.1 Bauliche Anlage

Baujahr: \_\_\_\_\_  einsehbar  nicht einsehbar

Bohrbrunnen (weiter mit 5.1.2)  Stauquellfassung (weiter mit 5.1.3)

Schichtquellfassung (weiter mit 5.1.3, Seite 4)

#### 5.1.2 Angaben über den bestehenden bzw. neu zu errichtenden Brunnen (s. Brunnenausbauplan)

Ausführende Firma: \_\_\_\_\_

(Es wird darauf hingewiesen, dass Aufschlussbohrungen und der Bau von Brunnen nur von Fachfirmen durchgeführt werden dürfen, die über ausgebildete Brunnenbauer, eine Bescheinigung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) nach Arbeitsblatt W 120 oder über eine sonstige Qualifikation verfügen.)

Hydrologische Angaben (Angaben bzw. Pumpversuch in der Regel durch den Brunnenbauer. Die Pumpversuchsauswertung des Brunnenbauers ist vorzulegen):

Bitte den Ruhwasserspiegel unbedingt eintragen, die übrigen Angaben nur wenn bekannt.

Ruhwasserspiegel am: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ m unter Gelände  
Pumpversuch (Datum): vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Dauer: \_\_\_\_\_  
Entnahme: \_\_\_\_\_ l/s Absenkung: \_\_\_\_\_ m

### 5.1.3 Angaben über die bestehende Quelfassung

#### 5.1.3.1 Ausbau der Quelle

Die Quelfassung wurde bzw. wird durchgeführt von: \_\_\_\_\_

Wie wurde bzw. wie wird die Quelle gefasst?

mittels Sickerleitung mit Zuführung zu einer Quellstube (Anzahl und Länge der einzelnen Sickerleitungen sind anzugeben)

mittels Sickerleitung und direkter Zuführung zu einem Sammelschacht (Anzahl und Länge der einzelnen Sickerleitungen sind anzugeben)

mittels aufgesetzten Schachtringen (Durchmesser und Tiefe sind anzugeben)

Sind Sammelschächte vorhanden?

nein  ja

wenn ja:

Anzahl: \_\_\_\_\_ Tiefe: \_\_\_\_\_ m

Werden Bauzeichnungen beigelegt, brauchen nachstehende Punkte nicht beantwortet zu werden

Art der Abdeckung: \_\_\_\_\_

Grundablass vorhanden:  ja  nein

Überlauf mit Froschklappe im Auslauf vorhanden:  ja  nein

Schüttungsmessung mittels Eimer möglich:  ja  nein

Einleitung des Überwassers in: \_\_\_\_\_

Einstieg neben Wasserfläche möglich:  ja  nein

#### 5.1.3.2 Hydrologische Angaben (bitte Quellschüttungstabelle beilegen)

a) Quelle

gemessene höchste Schüttung: \_\_\_\_\_ l/s Datum \_\_\_\_\_

gemessene mittlere Schüttung: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_

gemessene minimale Schüttung: \_\_\_\_\_ l/s \_\_\_\_\_

b) Brunnen

Ergiebigkeit des Brunnens: \_\_\_\_\_ l/s

### 5.2 Fördereinrichtungen (Pumpen)

Fabrikat: \_\_\_\_\_ Förderstrom: \_\_\_\_\_

zugehörige Förderhöhe: \_\_\_\_\_ m Antriebsleistung: \_\_\_\_\_

### 5.3 Wasserspeicherung

Wasserreserve: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  Antriebsleistung: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

### 5.4 Verwendung des (unbenutzten) Überwassers bei normalen Betriebsverhältnissen

fällt nicht an

fällt an und wird \_\_\_\_\_

Beschreibung der Rückleitung (wie und wohin)

### 5.5 Wasseraufbereitung

Es ist vorhanden bzw. geplant:  Entsäuerungsanlage  \_\_\_\_\_

### 5.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten der Antragsteller

Ort, Datum

**Unterschriften des Antragstellers und aller an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anwesenbesitzer:**

Name	Unterschrift

Folgende Planunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung (einschl. dieses Antragsformulars) beizufügen:

- a) **Lageplan** M = 1 : 5 000
  - b) **Detaillageplan** M = 1 : 1 000
- In beide Lagepläne sind die Lage des Brunnens bzw. der Quelfassung, die Lage der Sammelschächte, der Wasserreserve, der Entsäuerungsanlage, des Leitungsnetzes und die Einleitungsstelle für das Überwasser einzuzeichnen. Die Lagepläne sind im Vermessungsamt erhältlich.
- c) **Brunnenausbauplan** (zwingend erforderlich) bzw. Bauzeichnung der Quelfassung (bei bestehenden Quellen sofern vorhanden, bei Neufassung von Quellen zwingend erforderlich)
  - d) **Grundstücksverzeichnis** aller von der Maßnahme betroffenen Grundstücke
  - e) **Pumpversuchsaufzeichnungen bzw. Aufzeichnungen über Quellschüttungsmessungen**
  - f) **Wasseruntersuchungsbefund** (zur Feststellung der Trinkwasserqualität nach der Trinkwasserverordnung 2001)
  - g) **Stellungnahme** der Gemeinde zur geplanten Grundwassernutzung mit Aussage darüber, ob und ggf. innerhalb welchen Zeitraums ein Anschluss der zur Versorgung vorgesehenen Anwesen auf andere Weise (z.B. überlanger Hausanschluss) möglich wäre.
  - h) **Bescheid der Gemeinde (oder des Wasserversorgers) über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**
  - i) **Bei Verwendung als Trinkwasser** ist nach § 4 TrinkwV auch zu prüfen, ob die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Prüfung ist u.a. auch eine Bauzeichnung der Entsäuerungsanlage und deren Bemessung vorzulegen.

## Informationen zu wasserrechtlichen Vorschriften (Stand: 06.12.2016):

### Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - ...

#### § 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung

- (1) Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
- (2) Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

#### § 49 Erdaufschlüsse

- (1) 1Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. 2Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. 3Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.
- (2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) 1In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. 2Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.
- (4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

### Bayerisches Wassergesetz (BayWG) Vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, 66)

#### Art. 15 Beschränkte Erlaubnis (Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

- (1) Eine Erlaubnis im Sinn des §10 Abs.1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des §15 Abs.1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.
- (2) 1Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. 2Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. 3Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.
- (3) Art.70 bleibt unberührt.

#### Art. 30 Erdaufschlüsse (Abweichend von § 49 WHG)

- (1) 1Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. 2Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. 3Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs.2 nicht zur Anwendung. 4Im Vollzug des § 49 Abs.1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.
- (2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs.3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.
- (3) 1Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. 2 Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.
- (4) Abs.1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.
- (5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landkreis-cham.de">poststelle@landkreis-cham.de</a>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@landkreis-cham.de">datenschutzbeauftragter@landkreis-cham.de</a>

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht)

## Zwecke der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden erhoben um
- wasserrechtliche Anträge und Anzeigen zu bearbeiten und Genehmigungen sowie sonstige Entscheidungen zu erstellen
- das Vorliegen wasserrechtlich relevanter Merkmale zu prüfen (z. B. Stellung als Landwirt, Gewässeranlieger, Eigentümer)
- Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen (z. B. im Vorfeld von Anträgen oder bei sonstigen Anfragen)
- Einträge in das Wasserbuch vorzunehmen
- die Abwasserabgabe festzusetzen

## Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG und Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a - e DSGVO verarbeitet. Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sind z. B.:

- Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 5 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- § 8 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 30 BayWG, Art. 60a BayWG, § 52 WHG
- § 100 WHG, Art. 58 BayWG
- §§ 16, 40, 42, 47 sowie Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- § 87 WHG, Art. 53 Abs. 1 BayWG
- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

## Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die im Wasserrechtvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden, Regierung der Oberpfalz)
- Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht
- das Staatsarchiv in Amberg (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- die Staatsoberkasse in Landshut (Abwasserabgabe)

## Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug der Wassergesetze) erforderlich ist.

## Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)) erfragen.

## Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren wasserrechtlichen Antrag bzw. Ihre Anzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag / Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden. Bei verpflichtend zu stellenden Anzeigen oder Anträgen kann die Nichtangabe der nötigen Daten eine kostenpflichtige, zwangsgeldbewehrte Anordnung und eine bußgeldrechtliche Ahndung zu Folge haben.